

Verhaltenskodex / Compliance Regeln für Kerntechnik Deutschland e.V. (KernD)

1. Grundsätzliches

Kerntechnik Deutschland e.V. (KernD) fördert die Kompetenz im Bereich der friedlichen Nutzung der Kerntechnik bzw. angrenzender Disziplinen / Technologien mit Bezug auf praktische Anwendung, gesellschaftlichen Dialog, regulatorische Prozesse sowie Forschung und Lehre. Hierzu befasst sich der Verband unter anderem mit Fragen des sicheren und effizienten Betriebs kerntechnischer Anlagen, deren Stilllegung und Entsorgung, der Zwischen- und Endlagerung, des Strahlenschutzes, des Erhalts des kerntechnischen Forschungs- und Industriestandorts Deutschland und der diesbezüglichen Nachwuchsgewinnung, des Exports von Technologie aus Deutschland, der Kernfusion, des Nukleartransportwesens sowie der Wahrnehmung der Kerntechnik im Alltag. Die vorgenannten Fragestellungen sind technisch-wissenschaftlicher, juristischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Natur. Die Verbandstätigkeit ist vornehmlich auf Deutschland ausgerichtet, betrifft jedoch auch europäische und internationale Ebenen.

Der vorliegende Verhaltenskodex, der üblichen Compliance-Richtlinien in der Industrie entspricht, dient als Orientierungshilfe bei der täglichen Verbandsarbeit. Er soll auf typische Risiken der Verbandsarbeit hinweisen und den Verbandsmitgliedern sowie den Mitgliedsunternehmen eine Hilfestellung geben, wie sie sich in bestimmten Situationen verhalten sollen.

Mit Verhaltenskodex ist die Pflicht der Betroffenen gemeint, im Verbandsalltag sowohl die gesetzlichen Gebote und Verbote als auch verbandsinterne Regeln wie etwa die KernD-Satzung sowie darüber hinaus gehende Regeln im gleichen Kontext zu befolgen. Unter solche Regeln fallen z.B. auch jene des Lobbyregisters von Bundestag und Bundesregierung sowie des Transparenzregisters der Europäischen Kommission, des EU-Parlaments und des Rates.

Der vorliegende Kodex behandelt ausgewählte Rechtsbereiche, die sich in der Verbandspraxis als besonders relevant herausgestellt haben. Er ist jedoch weder als abschließend zu verstehen, noch hält er für jede Situation die richtige Verhaltensweise parat. Jeder an der Verbandsarbeit Mitwirkende sollte daher bei Zweifeln über die Zulässigkeit seines Verhaltens frühzeitig Kontakt mit der Geschäftsführung aufnehmen. Die Unkenntnis des Einzelnen über das Bestehen und die Reichweite gesetzlicher Ge- und Verbote schützt nicht vor den Folgen rechtswidrigen Handelns.

2. Kartellrechtskonformes Verhalten bei KernD

Wesentlicher Aspekt des richtigen Handelns im Verband ist das Kartellrecht, da in Verbänden wie KernD zahlreiche Unternehmen einer Branche regelmäßig zusammentreffen und der Verband eine Plattform zur Zusammenarbeit für seine Mitglieder im Bereich seiner in den Grundsätzen genannten Aufgaben und Zwecke darstellt.

Verbände haben hier vor allem die Vorschriften des Artikels 101 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu beachten. Diese sehen Verbote von Vereinbarungen zwischen Unternehmen und von aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen und Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen vor, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Dies setzt keine ausdrücklichen, insbesondere keine schriftlichen Erklärungen voraus. Eine Vereinbarung kann vielmehr auch durch sogenanntes schlüssiges Verhalten getroffen werden.

Obwohl Verbände per sé keine Unternehmen sind, stehen sie gleichwohl seit jeher unter wettbewerbsrechtlicher Beobachtung. Das Kartellrecht nimmt Verbände in die Pflicht, denn auch sie können durch ihr Verhalten Wettbewerbsbeschränkungen bewirken. Es ist zu verhindern, dass Mitgliedern ein Forum für verbotene oder wettbewerbsbeschränkende Absprachen geboten wird. Auch Absprachen über das Wettbewerbsverhalten, insbesondere Boykottaufrufe, sind untersagt. Für Verbände gilt grundsätzlich nichts anderes als für sonstige Unternehmen: Sie haben jegliche Verhaltensweisen, sei es durch Beschlüsse oder durch Vereinbarungen sowie in abgestimmten Verhaltensweisen, zu unterlassen, die zu einer wie auch immer gearteten Beschränkung des Wettbewerbs führen. Die Verletzung dieser Regeln ist – teils in drastischer Höhe und Umfang – strafbewehrt.

Die Aktivitäten von KernD können von kartellrechtlicher Relevanz sein, z.B. im Rahmen von Veranstaltungen des Verbandes, Fachausschusssitzungen, Arbeitskreisen, Bewirtungen etc., die zugleich auch immer Foren zum gemeinsamen Austausch bieten und Mitglieder mit Marktinformationen versorgen können. Dabei ist stets zu beachten, dass der Austausch von kartellrechtlich unzulässigen Marktinformationen zwischen Wettbewerbern strikt verboten ist. Dabei ist es nicht maßgeblich, ob ein solcher Austausch direkt zwischen den Mitgliedern, direkt oder indirekt über den Verband oder durch Veröffentlichung seitens Verband erfolgt. Immer liegt indes ein Kartellverstoß unter Beteiligung des Verbandes vor, wenn der Verband einen ungefilterten Austausch kritischer Informationen organisiert oder auch nur zulässt, z.B. via einem Marktinformationssystem.

Zulässig jedoch ist der Austausch ausreichend anonymisierter und aggregierter Informationen, wenn er über den Verband erfolgt, etwa im Rahmen von Benchmarking oder Vergleichsstudien. Erlaubt ist auch der Austausch allgemeiner Informationen, etwa über allgemeine Marktentwicklungen, technisch-wissenschaftliche Studien oder Themen sowie allgemein gefasste Geschäftsmodelle.

Ein stets besonders zu hinterfragender Fall sind Absprachen und der Informationsaustausch zu laufenden Ausschreibungsverfahren. Hier kann u.U. jede Information über abzugebende Angebote oder auch nur die Absicht, ein Angebot abzugeben oder nicht, eine Verletzung von Kartellrechtsverboten darstellen, die sogar strafbewehrt sind (§ 298 StGB).

Ebenfalls kritisch zu betrachten ist die Offenlegung von unternehmensspezifischen Vorhaben oder Strategien gegenüber Wettbewerbern. Denn dies kann das Marktverhalten der Wettbewerber beeinflussen und zu einem gleichförmigen Verhalten führen. Je aktueller und strategischer solche Informationen sind, desto kritischer die Offenlegung, wobei unerheblich ist, ob diese ganz oder nur teilweise öffentlich geschieht. Konkret ist zu beachten, dass die Offenlegung interner Informationen immer dann unzulässig ist, wenn ein Mitbewerber daraus Rückschlüsse darauf ziehen könnte, was der

Offenlegende am Markt konkret tun oder nicht tun wird: Beispielsweise, ob er seine Preise erhöhen oder senken oder aus Kostengründen nicht weiter senken kann, ob er in bestimmten Märkten oder Marktsegmenten seine Aktivitäten verstärkt oder vermindert oder gar einstellt.

Nicht erlaubt sind ausdrückliche Absprachen, z. B. über Mengen, Preise oder Kapazitäten, aber auch alle anderen Formen des Zusammenwirkens, die zu einer Koordinierung im Wettbewerb führen, d.h. sogenannte abgestimmte Verhaltensweisen. Der Austausch oder die einseitige Bekanntgabe sogenannter strategischer Informationen bzw. sensibler Daten kann verboten sein. Dabei kommt es nicht darauf an, was die Teilnehmer mit ihrem Verhalten erreichen wollen, sondern darauf, ob es geeignet ist, den Wettbewerb zu beschränken oder sich tatsächlich beschränkend auf den Wettbewerb auswirkt. Als strategische Informationen bzw. sensible Themen, die Rückschlüsse auf das Marktverhalten ermöglichen, gelten insbesondere unternehmensindividuelle Informationen über:

- Preise, Preisbestandteile, preisrelevante Faktoren, Preiskalkulationen und Kalkulationselemente, Preisanhebungen oder -senkungen, Kosten
- Produktions- und Liefermengen, Angebote, Verkaufszahlen, Umsätze, Marktanteile, Kunden, Vertragsbedingungen
- Kapazitäten, Kapazitätsauslastungen, Lagerbestände und Lagerreichweiten, Stilllegungen, Produktionseinschränkungen, etc.

KernD legt höchsten Wert darauf, dass das Kartellrecht bei jeder Verbandsaktivität ausnahmslos beachtet wird. Gleichzeitig ist es jedoch nicht immer einfach zu bestimmen, welche Formen der Zusammenarbeit zu den kartellrechtlich verbotenen und welche zu den erlaubten gehören. KernD stellt daher auf Grundlage der obigen Betrachtung zu kartellrechtskonformem und kartellrechtswidrigem Verhalten im Folgenden Grundsätze für die Arbeit des Verbandes innerhalb und außerhalb der Gremien auf. In allen Fällen, in denen Zweifel bestehen, sollten die Mitarbeiter und Organe von KernD, deren Mitglieder oder andere Vertreter von Mitgliedern von KernD zudem unverzüglich Kontakt mit der Geschäftsführung aufnehmen.

Bei KernD ist gewährleistet, dass jeweils immer mindestens ein Verbandsmitarbeiter, der im Kartellrecht geschult ist, in o.g. Veranstaltungen oder Treffen anwesend ist und sowohl auf die Einhaltung der kartellrechtlichen Regeln achtet als auch die Befolgung und Einhaltung der folgenden Grundsätze.

2.1. Verbandssitzungen

Sitzungen des Verbandes und der Verbandsgremien, einschließlich der Fachausschüsse, werden stets mit einer Tagesordnung vorbereitet. Wettbewerbslich sensible Themen werden nicht zum Gegenstand von Verbandssitzungen und der Gremienarbeit gemacht. So dürfen Unternehmen im Rahmen von Verbandssitzungen keine Informationen zu Themen austauschen, die das Kartellrecht und den sogenannten Geheimwettbewerb verletzen und bei denen es sich um unternehmensinterne Informationen oder Daten handelt. Auch Absprachen über individuelle Prämien, Prämienbestandteile, Rabatte, Zuschläge und andere preisbildende Faktoren sind unzulässig.

Der Sitzungsleiter trägt gemeinsam mit dem hauptamtlichen Mitarbeiter dafür Sorge, dass es während der Verbandssitzung nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen oder spontanen

Äußerungen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt. Der Sitzungsleiter weist gemeinsam mit dem hauptamtlichen Mitarbeiter Sitzungsteilnehmer, die sich nicht kartellrechts-konform verhalten, unverzüglich darauf hin. Der Sitzungsleiter bricht die Diskussion oder notfalls die gesamte Sitzung ab oder vertagt sie, soweit eine rechtliche Klärung notwendig sein sollte. Die Sitzungsteilnehmer sollten den Abbruch oder die Vertagung einer Diskussion oder Sitzung fordern, sofern sie Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit haben. Diese Forderung muss protokolliert werden. Sitzungsteilnehmer sollten bei Fortsetzung einer kartellrechtlich bedenklichen Diskussion die Sitzung verlassen. Das Verlassen eines Sitzungsteilnehmers muss mit Namen und Zeitangabe protokolliert werden.

Über die Ergebnisse der Sitzungen einschließlich der dort gefassten Beschlüsse wird ein korrektes, und vollständiges Protokoll, in der Regel "Ergebnisprotokoll", geführt. Sollte die Tagesordnung einen Punkt "Verschiedenes" und/oder "Sonstiges" enthalten, werden auch sämtliche unter diesem Tagesordnungspunkt behandelten Themen in dem Protokoll festgehalten. Die Sitzungsteilnehmer prüfen die Protokolle nach Erhalt auf korrekte Wiedergabe der Sitzung und ihrer Beschlüsse und weisen den Verband unverzüglich auf etwaige unvollständige oder falsche Protokollierungen hin, insbesondere zu kartellrechtlich relevanten Themen und fordern eine diesbezügliche Korrektur.

2.2. Verbandsempfehlungen, Positionspapiere und Pressemitteilungen

KernD wird das Wettbewerbsverhalten seiner Mitgliedsunternehmen nicht durch seine Handlungen oder Empfehlungen so beeinflussen, dass dies kartellrechtswidrig wäre. Unerheblich ist dabei, wie eine Empfehlung bezeichnet wird (z.B. Erfahrungsaustausch, Best Practice, Rundschreiben, Positionspapier, Pressemitteilung, etc.) und ob sie als unverbindlich gekennzeichnet ist.

2.3. Marktinformationsverfahren

Marktinformationsverfahren und sonstige Statistiken sind nur zulässig, wenn sie offiziell über KernD oder eine andere neutrale Stelle geführt werden, die nur anonymisierte und nicht identifizierbare aggregierte Gesamtdaten veröffentlicht. KernD trägt dafür Sorge, dass die von ihm ggf. geführten Marktinformationsverfahren den rechtlichen Vorgaben entsprechen.

2.4. Boykott

Durch einen wirtschaftlichen Boykott wird der Betroffene ganz oder teilweise vom üblichen Geschäftsverkehr ausgeschlossen und kann damit in seiner Existenz bedroht werden. KernD wird daher nicht zu Boykottmaßnahmen gegenüber Unternehmen, Unternehmensgruppen, ganzen Branchen oder Ländern auffordern, zumal im letzteren Fall ohnehin höher stehendes Recht gilt.

2.5. Mitgliedschaft in KernD

KernD ist grundsätzlich frei in seiner Entscheidung über neue Mitglieder. KernD hat die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in seiner Satzung geregelt. Die Aufnahme eines Unternehmens darf KernD als Wirtschaftsvereinigung nicht ablehnen, wenn die Ablehnung eine sachlich nicht gerechtfertigte ungleiche Behandlung darstellen und zu einer unbilligen Benachteiligung des betr. Unternehmens führen würde. Die satzungsgemäßen Voraussetzungen einer Mitgliedschaft bleiben unbenommen.

3. Verhalten im Umgang mit Gesprächspartnern und Akteuren des öffentlichen Lebens

Der Umgang mit Zuwendungen und Geschenken (z. B. Spenden, Sponsoring, Honorarleistungen, usw.) in KernD orientiert sich strikt an den geltenden Rechtsvorschriften wie z.B. Korruptionsstrafrecht und Steuerrecht. Der nachfolgende beispielhafte Überblick soll eine Orientierung geben, was in diesem Zusammenhang zu beachten ist. Bei Fragen oder Unklarheiten ist unbedingt die Geschäftsführung zu kontaktieren.

3.1. Zuwendungen, Geschenke und andere Begünstigungen

Geschenke und andere Begünstigungen, z.B. Bewirtungen, egal ob verbandsintern oder -extern, dürfen nur aus dienstlichem Anlass erfolgen und müssen diesem Anlass unter Berücksichtigung der sozialen und beruflichen Stellung der Beteiligten entsprechen. Gleiches gilt für Honorare, wie etwa für Vorträge, und damit in Verbindung stehende Auslagen, welche grundsätzlich zu der erbrachten Leistung in einem angemessenen Verhältnis stehen müssen.

Auf Seiten des Empfängers können Zuwendungen der Einkommenssteuer unterliegen. Aus Sicht des Zuwendungsgebers können sie steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen und damit dem Lohnsteuerabzug unterfallen. Grundsätzlich unproblematisch ist die Annahme und Vergabe von kleineren üblichen Werbegeschenken wie etwa auf Messen und Tagungen üblich (Kugelschreiber, etc.). Unterbleiben müssen jedoch in jedem Fall Annahme und Gewährung von Bargeld und bargeldähnlichen Zuwendungen wie z.B. Gutscheinen, die Mitnahme von Begleitpersonen mit privatem Bezug (z.B. Ehepartner, Freunde, usw.) zu dienstlichen Veranstaltungen, sofern dies nicht zuvor von der zuständigen Geschäftsführung genehmigt wurde oder in der Einladung bzw. dem Anmeldeformular ausdrücklich vorgesehen ist.

3.2. Zuwendungen an Amtsträger

Zu beachten ist, dass für Zuwendungen an Amtsträger, z.B. Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes, besondere Regeln gelten. Die Vorteilsgewährung gegenüber Amtsträgern sowie die Bestechung von Amtsträgern ist nach den §§ 333 und 334 StGB strafbar. Dabei ist es unerheblich, ob eine Zuwendung als Gegenleistung oder ohne offen ersichtlichen dienstlichen Zusammenhang erfolgt. Von dieser Regelung ausgenommen sind lediglich geringfügige Aufmerksamkeiten wie die auf Messen und Tagungen üblichen kleinen Werbegeschenke wie etwa Kugelschreiber. Deren Wert darf allerdings nicht den zulässigen Höchstwert für den Empfänger überschreiten, der sich wiederum nach den Vorschriften des Bundesministeriums des Innern oder der jeweiligen Behörde richtet. Auch eine Bewirtung von Amtsträgern darf entsprechend deren Funktion erfolgen, wenn sie sich im Rahmen der Verbandstätigkeit abspielt und wenn vorher mit dem Amtsträger die Zulässigkeit der Bewirtung ausdrücklich abgeklärt wurde.

Bei Verbandsveranstaltungen ist zu beachten, dass Einladungen an Amtsträger an die Dienstadresse erfolgen und sie zuvor von der Geschäftsführung genehmigt wurden. Dabei ist auch über eine evtl. Bewirtung und ein etwaiges Rahmenprogramm zu informieren. Der Informationsgehalt der Veranstaltung ist dabei in den Vordergrund zu stellen. Die Einladung von Amtsträgern kann grundsätzlich über die Behördenleitung oder auch direkt erfolgen. Grundsätzlich möglich ist die Übernahme von Reisekosten für Dienstreisen in angemessenem Umfang, sofern kein direkter

Mittelfluss zwischen Verband und Amtsträger stattfindet, so etwa die Mitnahme von Amtsträgern im Taxi, wenn eine gemeinsame Anfahrtstrecke vorliegt (z. B. zum Veranstaltungsort oder Flughafen). Eine Hilfestellung bei der Beurteilung von Zuwendungen an Amtsträger bieten die dafür verabschiedeten Texte des Bundesministeriums des Innern (BMI) zur Korruptionsprävention.

3.3. Spenden

Über Verbandsspenden, insbesondere deren Vergabekriterien und Umfang, entscheidet grundsätzlich der Vorstand von KernD. Bei etwaigen Spenden an politische Parteien und gemeinnützige Einrichtungen gilt es, das langfristige Interesse des Verbands zu wahren.

3.4. Sponsoring

Nach dem Sponsoring-Erlass des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 18.02.1998 wird unter Sponsoring "die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen [..] zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden."

Der entscheidende Unterschied zwischen dem Sponsoring und der Spende ist die damit einhergehende Gegenleistung von Seiten des Empfängers, insbesondere durch eine Werbeleistung. Diese Gegenleistung muss nach den Vorschriften des BMF vertraglich geregelt sein und in einem angemessenen Verhältnis zur Sponsorenleistung stehen.

Für Sponsoring an Verwaltungen gilt die jeweilige Verwaltungsrichtlinie bzw. die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen)" des BMI als Richtlinie.

Der Abschluss von Verträgen zum Zwecke des Sponsorings bedarf der vorherigen Zustimmung des KernD-Vorstands.

4. Weitere zu beachtende Regeln

Geschäftlicher Verkehr: Die Organe und Mitarbeiter von KernD achten auch im geschäftlichen Verkehr auf die Wahrung der Integrität des Verbandes. Mögliche Interessenskonflikte sind rechtzeitig vor einer Vertragsanbahnung offenzulegen.

Urheberrecht: Im Rahmen seiner internen und externen Kommunikation beachtet KernD die urheberrechtlichen Vorschriften und das Recht am eigenen Bild.

Schutz von vertraulichen Informationen und Datenschutz: Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, Geschäftsgeheimnisse, betriebliche Interna sowie personenbezogene Daten vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen, sie nicht für eigene Zwecke zu missbrauchen und den Datenbestand auf das für die Verbandsarbeit notwendige Maß zu beschränken. Im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes hat

KernD außerdem einen Datenschutzbeauftragten bestellt, der auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften hinwirkt. Die Privatsphäre der Mitarbeiter wird geachtet.

Gesundheit und Arbeitsschutz: Die nationalen und internationalen Vorschriften für die Sicherstellung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz werden eingehalten und alle dafür notwendigen Maßnahmen ergriffen.

Entlohnung und Arbeitszeit: Die Beschäftigten von KernD erhalten einen angemessenen Lohn. Die Arbeitszeiten entsprechen dem geltenden nationalen Recht und dem branchenüblichen Standard.

Diskriminierung, Belästigung und Gewalt: Benachteiligungen, insbesondere aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Hautfarbe, der Religion oder der Weltanschauung, einer geistigen oder körperlichen Behinderung, des Alters, der geschlechtlichen Identität oder der Zugehörigkeit zu einer Organisation sind in KernD und beim Umgang mit Dritten nicht zugelassen. Belästigungen aller Art sowie physische oder psychische Gewalt sind in KernD strikt untersagt.

Umweltschutz: KernD beachtet die Ziele eines nachhaltigen Umweltschutzes. Die Mitarbeiter sind dazu angehalten, ressourcenschonend und effizient zu arbeiten.

Verhaltenskodices für Interessenvertreter: KernD ist als Interessenvertreter im gemeinsamen europäischen Transparenzregister der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments sowie im Lobbyregister von Bundestag und Bundesregierung registriert und bekennt sich zur Einhaltung der damit verbundenen Verhaltenskodices und der Regeln und Normen der jeweiligen EU- bzw. Bundesorgane.

5. Einhaltung des Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex wird durch die Mitarbeiter von KernD und seiner Organe mit Leben erfüllt. Die Befolgung des Kodex liegt im unmittelbaren Interesse des Verbandes. Die Geschäftsführung bringt daher in geeigneter Art und Weise und regelmäßigen Zeitabständen den Kodex und seine Bestimmungen zur Kenntnis und achtet auf deren Einhaltung. Gleichzeitig ist jeder Mitarbeiter im eigenen Interesse aufgefordert, sich über die für seinen Tätigkeitsbereich maßgebenden Richtlinien und Vorschriften zu informieren.

Die Mitgliedsunternehmen erfüllen den Kodex auf freiwilliger Basis, indem sie Unternehmensangehörigen seine Inhalte in geeigneter Art und Weise zur Kenntnis bringen und auf deren Einhaltung achten.

6. Ansprechpartner zum KernD Verhaltenskodex, Kontaktdaten, Vereinsregisterangaben, Datum

Dr. Thomas Behringer
Geschäftsführer

Kerntechnik Deutschland e. V. (KernD)
Berliner Str. 88A
13467 Berlin

Tel. Büro 030 31 988 299
<http://www.kernd.de>

Vorsitzender des Vorstandes (i.S.v. §26 BGB): Thomas Seipolt
Geschäftsführer: Dr.-Ing. Thomas Behringer
Sitz: Berlin, Amtsgericht Charlottenburg, VR 21055 B

Berlin, 15.12.2023